

Gesetz

vom ...

über den Umgang mit Organismen (Organismengesetz; OrgG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile ich Meine Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

1) Dieses Gesetz soll:

- a) Menschen, Tiere und Pflanzen, sowie ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume gegen schädliche oder lästige Einwirkungen schützen, die sich aus dem Umgang mit Organismen, ihren Stoffwechselprodukten oder ihren Abfällen ergeben;
- b) die natürlichen Lebensgrundlagen dauerhaft erhalten;
- c) den Menschen, die Tiere, die Pflanzen und die Umwelt vor Missbräuchen der Gentechnologie und beim Umgang mit Organismen schützen;

d) dem Wohl des Menschen, der Tiere und der Umwelt bei der Anwendung der Gentechnologie dienen.

2) Es soll dabei insbesondere:

- a) die Gesundheit und Sicherheit des Menschen, der Tiere und der Umwelt schützen;
- b) die biologische Vielfalt und die Fruchtbarkeit des Bodens dauerhaft erhalten;
- c) die Achtung der Würde der Kreatur gewährleisten;
- d) die Wahlfreiheit der Konsumenten ermöglichen;
- e) die Täuschung über Erzeugnisse verhindern;
- f) die Information der Öffentlichkeit fördern;
- g) der Bedeutung der wissenschaftlichen Forschung für Mensch, Tier, Pflanzen und Umwelt Rechnung tragen.

3) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der im Anhang aufgeführten EWR-Rechtsvorschriften.

Art. 2

Vorsorge- und Verursacherprinzip

1) Im Sinne der Vorsorge sind Gefährdungen und Beeinträchtigungen durch Organismen frühzeitig zu begrenzen.

2) Wer Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht, trägt die Kosten dafür.

Art. 3

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für den Umgang mit Organismen, insbesondere mit gentechnisch veränderten, pathogenen oder gebietsfremden Tieren, Pflanzen und anderen Organismen sowie mit deren Stoffwechselprodukten und Abfällen.

Art. 4

Vorbehalt anderer Rechtsvorschriften

Weitergehende Vorschriften in anderen Gesetzen, die den Schutz des Menschen, der Tiere und der Umwelt vor unmittelbaren Gefährdungen durch Organismen bezwecken, bleiben vorbehalten.

Art. 5

Begriffsbestimmungen und Bezeichnungen

1) Im Sinne dieses Gesetzes bedeuten:

- a) „Organismen“: zelluläre und nicht zelluläre biologische Einheiten, die zur Vermehrung oder zur Weitergabe von Erbmateriale fähig sind. Ihnen gleichgestellt sind Gemische, Gegenstände oder Erzeugnisse, die solche Einheiten enthalten;
- b) „Gentechnisch veränderte Organismen“: Organismen, deren genetisches Material so verändert worden ist, wie dies unter natürlichen Bedingungen durch Kreuzen oder natürliche Rekombination nicht vorkommt;
- c) „Pathogene Organismen“: Organismen, die Krankheiten verursachen können;
- d) „Gebietsfremde Organismen“: Organismen, die:

1. als Art in den EWR-Mitgliedsstaaten (ohne Überseegebiete) und in der Schweiz nicht natürlicherweise oder in der Landwirtschaft oder im produzierenden Gartenbau dieser Länder nicht in domestizierter Form vorkommen, und
 2. nicht aus Populationen aus Ländern nach Ziff. 1 stammen;
- e) „domestiziert“: durch künstliche Auswahl nach Zuchtkriterien so verändert, dass die Überlebensfähigkeit in der Natur vermindert ist;
- f) „invasive gebietsfremde Organismen“: gebietsfremde Organismen, von denen bekannt ist oder angenommen werden muss, dass sie sich ausbreiten und eine so hohe Bestandesdichte erreichen können, dass dadurch die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung beeinträchtigt oder Mensch, Tier oder Umwelt gefährdet werden können;
- g) „wirbellose Kleintiere“: Gliederfüßer, Ringel-, Faden- und Plattwürmer;
- h) „Beeinträchtigungen“: durch Organismen verursachte schädliche oder lästige Einwirkungen auf den Menschen, die Tiere, die Pflanzen und die Umwelt;
- i) „Umgang“: jede Tätigkeit im Zusammenhang mit Organismen, insbesondere das Herstellen, im Versuch Freisetzen, Inverkehrbringen, Einführen, Ausführen, Halten, Verwenden, Lagern, Transportieren oder Entsorgen;
- k) „Inverkehrbringen“: jede Abgabe von Organismen an Dritte, insbesondere das Verkaufen, Tauschen, Schenken, Vermieten, Verleihen und Zusenden zur Ansicht sowie die Einfuhr; nicht als Inverkehrbringen gilt die Abgabe für Tätigkeiten in geschlossenen Systemen und für Freisetzungsversuche;
- l) „Anlagen“: Bauten, Verkehrswege und andere ortsfeste Einrichtungen sowie Terrainveränderungen. Den Anlagen sind Geräte, Maschinen, Fahrzeuge, Schiffe und Luftfahrzeuge gleichgestellt.

2) Im Übrigen finden die Begriffsbestimmungen des EWR-Rechts, insbesondere der im Anhang aufgeführten Rechtsvorschriften, in ihrer jeweils geltenden Fassung, ergänzend Anwendung.

3) Die in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

Art. 6

Beurteilungen von Gefährdungen und Beeinträchtigungen

Gefährdungen und Beeinträchtigungen müssen sowohl einzeln als auch gesamthaft und nach ihrem Zusammenwirken beurteilt werden; dabei sollen auch die Zusammenhänge mit anderen Gefährdungen und Beeinträchtigungen beachtet werden, die nicht von Organismen herrühren.

II. Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen

A. Allgemeine Grundsätze

Art. 7

Schutz von Mensch, Tier, Pflanzen, Umwelt und biologischer Vielfalt

Mit gentechnisch veränderten Organismen darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte oder ihre Abfälle:

- a) den Menschen, die Tiere, die Pflanzen oder die Umwelt nicht gefährden können;

- b) die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung nicht beeinträchtigen.

Art. 8

Achtung der Würde der Kreatur

1) Bei Tieren und Pflanzen darf durch gentechnische Veränderungen des Erbmaterials die Würde der Kreatur nicht missachtet werden. Diese wird namentlich missachtet, wenn artspezifische Eigenschaften, Funktionen oder Lebensweisen erheblich beeinträchtigt werden und dies nicht durch überwiegende schutzwürdige Interessen gerechtfertigt ist. Bei der Bewertung der Beeinträchtigung ist dem Unterschied zwischen Tieren und Pflanzen Rechnung zu tragen.

2) Ob die Würde der Kreatur missachtet ist, wird von der Regierung im Einzelfall anhand einer Abwägung zwischen der Schwere der Beeinträchtigung von Tieren und Pflanzen und der Bedeutung der schutzwürdigen Interessen beurteilt. Schutzwürdige Interessen sind insbesondere:

- a) die Gesundheit von Mensch und Tier;
- b) die Sicherung einer ausreichenden Ernährung;
- c) die Verminderung ökologischer Beeinträchtigungen;
- d) die Erhaltung und Verbesserung ökologischer Lebensbedingungen;
- e) ein wesentlicher Nutzen für die Gesellschaft auf wirtschaftlicher, sozialer oder ökologischer Ebene;
- f) die Wissensvermehrung.

Art. 9

Gentechnische Veränderungen von Wirbeltieren

Gentechnisch veränderte Wirbeltiere dürfen nur für Zwecke der Forschung, Therapie und Diagnostik an Menschen oder Tieren erzeugt und in Verkehr gebracht werden. Vorbehalten bleiben die Ausführungsbestimmungen nach Art. 11 Abs. 3.

Art. 10

Schutz der Produktion ohne gentechnisch veränderte Organismen und der Wahlfreiheit

Mit gentechnisch veränderten Organismen darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte oder ihre Abfälle die Produktion von Erzeugnissen ohne gentechnisch veränderte Organismen sowie die Wahlfreiheit der Konsumenten nicht beeinträchtigen.

Art. 11

Landwirtschaftliche Erzeugnisse, Produktionsmittel und Nutztiere

1) Gentechnisch veränderte landwirtschaftliche Erzeugnisse oder Produktionsmittel dürfen nur erzeugt, gezüchtet, eingeführt, freigesetzt oder in Verkehr gebracht werden, wenn die Anforderungen dieses Gesetzes sowie namentlich der Landwirtschafts-, der Umweltschutz-, der Tierschutz- und der Lebensmittelgesetzgebung erfüllt sind.

2) Unabhängig von allfällig weiteren Bestimmungen, namentlich der Landwirtschafts-, der Umweltschutz- und der Tierschutzgesetzgebung kann die Regierung unter Berücksichtigung bestehender Staatsverträge für die Produktion und

den Absatz dieser Erzeugnisse oder Produktionsmittel mit Verordnung eine Bewilligungspflicht oder andere Massnahmen festlegen.

3) Die Regierung kann unter Berücksichtigung bestehender Staatsverträge Vorschriften über die Zucht, die Einfuhr oder das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Nutztieren erlassen.

B. Tätigkeiten in geschlossenen Systemen

Art. 12

Einschlussmassnahmen

1) Wer mit gentechnisch veränderten Organismen umgeht, die er weder im Versuch freisetzen (Art. 17) noch in Verkehr bringen darf (Art. 22 und 23), muss alle Einschlussmassnahmen treffen, die insbesondere wegen der Gefährlichkeit der Organismen für Mensch, Tier, Pflanzen und Umwelt notwendig sind.

2) Die Regierung bestimmt, nach Massgabe der aufgrund des Zollvertrages oder des EWR-Abkommens anwendbaren Rechtsvorschriften, mit Verordnung die Einzelheiten, insbesondere:

- a) die Gruppierung von gentechnisch veränderten Organismen nach dem von ihnen ausgehenden Risiko;
- b) die Klassen von Tätigkeiten nach ihrem Risiko für den Menschen und die Umwelt;
- c) die Durchführung einer Risikobewertung.

Art. 13

Anmeldung und Bewilligung

1) Für die Tätigkeit mit gentechnisch veränderten Organismen in geschlossenen Systemen ist in Abhängigkeit von der Klasse der Tätigkeit eine Anmeldung vorzunehmen oder eine Bewilligung des Amtes für Umweltschutz einzuholen. Die Bewilligung ist zu befristen. Das Verfahren wird nach Massgabe der Richtlinie 90/219/EWG durchgeführt.

2) Soweit für eine Tätigkeit in geschlossenen Systemen keine Bewilligungspflicht besteht, kontrolliert die verantwortliche Person oder Unternehmung die Einhaltung der Grundsätze von Art. 7 bis 10 selbst. Die Regierung regelt Art, Umfang und Überprüfung dieser Selbstkontrolle mit Verordnung.

3) Die Regierung erlässt die erforderlichen Ausführungsvorschriften mit Verordnung.

Art. 14

Anhörung der Öffentlichkeit

1) Vor Erteilung der Bewilligung kann die betroffene Öffentlichkeit angehört werden.

2) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 15

Information der Öffentlichkeit

1) Das Amt für Umweltschutz informiert die Öffentlichkeit über Anmeldungen sowie die Erteilung, Änderungen und den Entzug von Bewilligungen (Art. 13 Abs. 1).

2) Folgende Angaben sind in keinem Fall vertraulich:

- a) Name der für die Tätigkeit und für die Überwachung der biologischen Sicherheit verantwortlichen Personen;
- b) Adresse des Betriebs und der Anlage (Ort der Tätigkeit);
- c) Art der Anlage, Sicherheitsmassnahmen und Abfallentsorgung;
- d) allgemeine Beschreibung der Organismen und ihrer Eigenschaften;
- e) allgemeine Beschreibung der Tätigkeit, insbesondere des Zwecks und der ungefähren Grössenordnung (z.B. Kulturvolumen);
- f) Zusammenfassung der Risikobewertung;
- g) Klasse der Tätigkeit;
- h) Information über Notfallpläne.

Art. 16

Überprüfung von Anmeldungen und Bewilligungen

1) Änderungen zu Anmeldungen über Tätigkeiten mit gentechnisch veränderten Organismen in geschlossenen Systemen sind dem Amt für Umweltschutz bekannt zu geben.

2) Erteilte Bewilligungen sind vom Amt für Umweltschutz regelmässig daraufhin zu überprüfen, ob sie aufrechterhalten werden können.

3) Der Inhaber einer Bewilligung muss neue Erkenntnisse, welche zu einer neuen Beurteilung von Gefährdungen oder Beeinträchtigungen führen könnten, dem Amt für Umweltschutz von sich aus bekannt geben, sobald er davon Kenntnis hat.

C. Freisetzungsversuche

Art. 17

Voraussetzungen

1) Gentechnisch veränderte Organismen dürfen im Versuch freigesetzt werden, wenn:

- a) die angestrebten Erkenntnisse nicht durch Versuche in geschlossenen Systemen gewonnen werden können;
- b) der Versuch auch einen Beitrag zur Erforschung der Biosicherheit von gentechnisch veränderten Organismen leistet;
- c) sie keine gentechnisch eingebrachten Resistenzgene gegen in der Human- und Veterinärmedizin eingesetzte Antibiotika enthalten; und
- d) nach dem Stand der Wissenschaft eine Verbreitung dieser Organismen und ihrer neuen Eigenschaften ausgeschlossen werden kann und die Grundsätze von Art. 7 nicht in anderer Weise verletzt werden können.

2) Der Nachweis der finanziellen Sicherstellung der Maßnahmen, mit denen allfällige Gefährdungen und Beeinträchtigungen festgestellt, abgewehrt oder behoben werden, wird vorausgesetzt.

Art. 18

Bewilligungspflicht

Die Durchführung von Freisetzungsversuchen mit gentechnisch veränderten Organismen bedarf einer Bewilligung der Regierung.

Art. 19

Bewilligungsverfahren

1) Das Bewilligungsverfahren wird nach Massgabe der Richtlinie 2001/18/EG durchgeführt. Die Bewilligung ist zu befristen.

2) Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens nach Abs. 1 sind Fachleute und die Öffentlichkeit anzuhören.

Art. 20

Information der Öffentlichkeit

1) Das Amt für Umweltschutz unterrichtet die Öffentlichkeit über die Erteilung, Änderung und den Entzug von Bewilligungen.

2) Folgende Angaben sind in jedem Fall öffentlich:

- a) Name und Adresse der für den Freisetzungsversuch verantwortlichen Personen;
- b) allgemeine Beschreibung der Organismen und ihrer Eigenschaften;
- c) Ziel und Zweck des Freisetzungsversuchs;
- d) Angabe des Orts des Freisetzungsversuchs;
- e) die Umweltverträglichkeitsprüfung;

- f) Zusammenfassung der Risikoermittlung und –bewertung;
- g) die Urteile von Fachleuten über die Auswirkungen von Freisetzungsversuchen;
- h) Methoden und Pläne für die Überwachung der gentechnisch veränderten Organismen in der Umwelt und für Notfallmassnahmen;

3) Die Regierung erlässt die erforderlichen Ausführungsvorschriften mit Verordnung.

Art. 21

Überprüfung von Bewilligungen

Für erteilte Bewilligungen für Freisetzungsversuche mit gentechnisch veränderten Organismen gilt Art. 16 sinngemäss.

D. Inverkehrbringen

Art. 22

Voraussetzungen

Gentechnisch veränderte Organismen dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie nach den aufgrund des Zollvertrages oder des EWR-Abkommens anwendbaren Rechtsvorschriften für das Inverkehrbringen zugelassen sind. Insbesondere dürfen sie keine gentechnisch eingebrachten Resistenzgene gegen in der Human- und Veterinärmedizin eingesetzte Antibiotika enthalten.

Art. 23

Einschränkungen und Verbote

1) Hat die Regierung Grund zur Annahme, dass gentechnisch veränderte Organismen oder Produkte, die gemäss Art. 22 für das Inverkehrbringen zugelassen worden sind, eine Gefahr für Mensch und Umwelt darstellen, kann sie das Inverkehrbringen dieser Organismen oder Produkte einschränken oder verbieten.

2) Gentechnisch veränderte Organismen oder Produkte stellen insbesondere dann eine Gefahr für Mensch und Umwelt dar, wenn sie:

- a) die Population geschützter oder für das betroffene Ökosystem wichtiger Organismen beeinträchtigen;
- b) zum unbeabsichtigten Aussterben einer Art von Organismen führen;
- c) den Stoffhaushalt der Umwelt schwerwiegend oder dauerhaft beeinträchtigen;
- d) wichtige Funktionen des betroffenen Ökosystems, insbesondere die Fruchtbarkeit des Bodens, schwerwiegend oder dauerhaft beeinträchtigen;
- e) sich oder ihre Eigenschaften in unerwünschter Weise verbreiten; oder
- f) in anderer Weise die Grundsätze von Art. 7 verletzen.

3) Die Regierung ergreift die erforderlichen Massnahmen und unterrichtet die Öffentlichkeit.

4) Die Regierung unterrichtet die EFTA-Überwachungsbehörde von Massnahmen nach Abs. 1, sofern eine Zulassung nach EWR-Recht vorliegt.

Art. 24

Kennzeichnung

1) Wer gentechnisch veränderte Organismen in Verkehr bringt, muss sie für die Abnehmer als solche kennzeichnen, um die Wahlfreiheit der Konsumenten nach Art. 10 zu gewährleisten und um Täuschungen über Erzeugnisse zu verhindern.

2) Die Regierung bestimmt, nach Massgabe der aufgrund des Zollvertrages oder des EWR-Abkommens anwendbaren Rechtsvorschriften, mit Verordnung die Einzelheiten:

- a) über die Kennzeichnung;
- b) über unbeabsichtigt in Gemische, Gegenstände und Erzeugnisse gelangte Spuren von gentechnisch veränderten Organismen.

3) Spuren gentechnisch veränderter Organismen gelten als unbeabsichtigt, wenn die Kennzeichnungspflichtigen nachweisen, dass sie die Warenflüsse sorgfältig kontrolliert und erfasst haben.

Art. 25

Information der Abnehmer

1) Wer gentechnisch veränderte Organismen in Verkehr bringt, muss den Abnehmer:

- a) über deren Eigenschaften, die für die Anwendung der Art. 7 bis 10 von Bedeutung sind, informieren;
- b) so anweisen, dass beim bestimmungsgemässen Umgang mit den Organismen die Grundsätze von Art. 7 bis 10 nicht verletzt werden.

2) Anweisungen von Herstellern und Importeuren sind einzuhalten.

3) Die Abgabe von kennzeichnungspflichtigen, gentechnisch veränderten Organismen an land- oder forstwirtschaftliche Betriebe bedarf der schriftlichen Zustimmung der Betriebsinhaber.

E. Trennung des Warenflusses

Art. 26

Grundsätze

1) Wer mit gentechnisch veränderten Organismen umgeht, muss die angemessene Sorgfalt walten lassen, um unerwünschte Vermischungen mit gentechnisch nicht veränderten Organismen zu vermeiden und den Schutz der Produktion ohne gentechnisch veränderte Organismen und die Wahlfreiheit der Konsumenten zu gewährleisten.

2) Die Regierung erlässt mit Verordnung Bestimmungen über die Trennung des Warenflusses und über Vorkehrungen zur Vermeidung von Verunreinigungen.

3) Insbesondere legt sie die Anforderungen zum Schutz der landwirtschaftlichen, gartenbaulichen und forstwirtschaftlichen Produktion ohne gentechnisch veränderte Organismen fest.

Art. 27

Meldepflicht

1) Die Regierung kann mit Verordnung eine Meldepflicht für den Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen vorschreiben, welche für das Inverkehrbringen zugelassen sind.

2) Zwingend ist die Meldepflicht für den Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen sowie für den Umgang mit daraus gewonnenem Erntegut.

Art. 28

Koexistenzmassnahmen

Die Regierung legt mit Verordnung die Anforderungen für den Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen und für den Umgang mit daraus gewonnenem Erntegut fest und überprüft regelmässig deren Wirksamkeit.

III. Umgang mit pathogenen Organismen

Art. 29

Grundsätze

Mit pathogenen Organismen darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte oder ihre Abfälle:

- a) die Umwelt oder den Menschen nicht gefährden können;
- b) die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung nicht beeinträchtigen.

Art. 30

Tätigkeiten in geschlossenen Systemen

1) Wer mit pathogenen Organismen umgeht, die er weder im Versuch freisetzen (Art. 31) noch für Verwendungen in der Umwelt in Verkehr bringen darf (Art. 32), muss alle Einschliessungsmassnahmen treffen, die insbesondere wegen der Gefährlichkeit der Organismen für Umwelt und Mensch notwendig sind.

2) Die Regierung führt mit Verordnung eine Melde- oder Bewilligungspflicht für den Umgang mit pathogenen Organismen in geschlossenen Systemen ein.

3) Für bestimmte pathogene Organismen und Tätigkeiten kann sie Vereinfachungen der Melde- oder Bewilligungspflicht oder Ausnahmen davon vorsehen, wenn nach dem Stand der Wissenschaft oder nach der Erfahrung eine Verletzung der Grundsätze von Art. 29 ausgeschlossen ist.

4) Soweit für eine Tätigkeit in geschlossenen Systemen keine Bewilligungspflicht besteht, kontrolliert die verantwortliche Person oder Unternehmung die Einhaltung der Grundsätze von Art. 29 selbst. Die Regierung regelt Art, Umfang und Überprüfung dieser Selbstkontrolle mit Verordnung.

Art. 31

Freisetzungsversuche

1) Wer pathogene Organismen, die nicht für Verwendungen in der Umwelt in Verkehr gebracht werden dürfen (Art. 32), im Versuch freisetzen will, benötigt dafür eine Bewilligung der Regierung.

2) Die Regierung legt die Anforderungen und das Verfahren mit Verordnung fest. Sie regelt insbesondere:

- a) die Anhörung von Fachleuten;
- b) die finanzielle Sicherstellung der Massnahmen, mit denen allfällige schädliche oder lästige Einwirkungen festgestellt, abgewehrt oder behoben werden;
- c) die Information der Öffentlichkeit.

3) Für bestimmte pathogene Organismen kann sie Vereinfachungen der Bewilligungspflicht oder Ausnahmen davon vorsehen, wenn nach dem Stand der Wissenschaft oder nach der Erfahrung eine Verletzung der Grundsätze von Art. 29 ausgeschlossen ist.

Art. 32

Inverkehrbringen

Pathogene Organismen dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn gemäss den aufgrund des Zollvertrags in Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften:

- a) sie für das Inverkehrbringen zugelassen sind; und
- b) die Informations- und Anweisungspflichten an die Abnehmer eingehalten werden.

IV. Umgang mit gebietsfremden Organismen

Art. 33

Grundsätze

1) Mit gebietsfremden Organismen darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte oder ihre Abfälle:

- a) die Umwelt oder den Menschen nicht gefährden können;
- b) die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung nicht beeinträchtigen.

2) Vorschriften in anderen Gesetzen, insbesondere dem Fischereigesetz, dem Jagdgesetz und dem Gesetz zum Schutz von Natur und Landschaft, welche gebietsfremde Organismen betreffen, bleiben vorbehalten.

Art. 34

Umgang mit invasiven gebietsfremden Organismen

1) Die Regierung bestimmt mit Verordnung jene invasiven gebietsfremden Tiere und Pflanzen, mit denen in der Umwelt ausser für Massnahmen, die deren Bekämpfung dienen, nicht direkt umgegangen werden darf.

2) Das Amt für Umweltschutz kann im Einzelfall eine Ausnahmegewilligung für den direkten Umgang in der Umwelt mit invasiven gebietsfremden Tieren und Pflanzen nach Abs. 1 erteilen, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass er alle erforderlichen Massnahmen zur Einhaltung der Grundsätze von Art. 33 ergriffen hat.

3) Bodenaushub, der mit invasiven gebietsfremden Organismen belastet ist, darf nur am Entnahmeort verwertet werden.

Art. 35

Freisetzungsversuche

1) Wer gebietsfremde wirbellose Kleintiere im Versuch freisetzen will, benötigt dafür eine Bewilligung der Regierung.

2) Die Regierung legt die Anforderungen und das Verfahren mit Verordnung fest.

Art. 36

Inverkehrbringen

Gebietsfremde Organismen dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn gemäss den aufgrund des Zollvertrags in Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften:

- a) sie für das Inverkehrbringen zugelassen sind; und
- b) die Informations- und Anweisungspflichten an die Abnehmer eingehalten werden.

V. Organisation und Vollzug

Art. 37

Regierung

1) Der Regierung obliegt die Aufsicht über den Vollzug dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen.

2) Ihr obliegen insbesondere:

- a) die Beurteilung, ob die Würde der Kreatur missachtet ist (Art. 8 Abs. 2);
- b) die Unterrichtung der EFTA-Überwachungsbehörde (Art. 23 Abs. 4, Art. 42);
- c) die Bewilligung von Freisetzungsversuchen (Art. 18, Art. 31 Abs. 1, Art. 35 Abs. 1);
- d) das Einschränken oder Verboten des Inverkehrbringens zugelassener gentechnisch veränderter Organismen und der Erlass dazu erforderlicher Massnahmen (Art. 23 Abs. 1 und 3);
- e) die Vereinbarung von Massnahmen mit Behörden und Institutionen umliegender Staaten (Art. 50 Abs. 2);
- f) die Bestimmung der beschwerdeberechtigten Grundstückseigentümer und Umweltschutzorganisationen bei Freisetzungsversuchen (Art. 55);
- g) die Ahndung von Übertretungen (Art. 64);
- h) das Erklären des Verfalls unrechtmässig erlangter Vermögensvorteile (Art. 67 Abs. 2).

Art. 38

Weitere Vorschriften

1) Die Regierung kann weitere Vorschriften über den Umgang mit Organismen, ihren Stoffwechselprodukten und Abfällen erlassen, wenn wegen deren Eigenschaften, deren Verwendungsart oder deren Verbrauchsmenge die Grundsätze von Art. 7 bis 10, Art. 29 und Art. 33 verletzt werden können.

2) Sie kann insbesondere:

- a) den Transport regeln;
- b) den Umgang mit bestimmten Organismen einer speziellen Bewilligung unterstellen, einschränken oder verbieten;
- c) zur Bekämpfung bestimmter Organismen oder zur Verhütung ihres Auftretens Massnahmen vorschreiben;
- d) zur Verhinderung der Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt und deren nachhaltiger Nutzung Massnahmen vorschreiben;
- e) für den Umgang mit bestimmten Organismen Langzeituntersuchungen vorschreiben;
- f) im Zusammenhang mit Bewilligungsverfahren öffentliche Anhörungen vorsehen.

Art. 39

Amt für Umweltschutz

1) Dem Amt für Umweltschutz obliegt der Erlass von Entscheidungen und Verfügungen zur Einhaltung dieses Gesetzes und den darauf beruhenden Verordnungen.

2) Ihm obliegen insbesondere:

- a) die Erteilung und Überprüfung von Bewilligungen (Art. 14 Abs. 1, Art. 16, Art. 21);
- b) die Information der Öffentlichkeit über Anmeldungen und die Erteilung, die Änderung oder den Entzug von Bewilligungen (Art. 15 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1);
- c) die Erteilung von Ausnahmegewilligungen für den direkten Umgang mit invasiven gebietsfremden Organismen in der Umwelt (Art. 34 Abs. 2);
- d) das Führen der Register (Art. 43);
- e) das Einfordern eines Befähigungsnachweises für Biosicherheitsbeauftragte (Art. 44 Abs. 2);
- f) die Vorschreibung des Führens von Verzeichnissen (Art. 45 Abs. 2);
- g) die Überwachung der Umweltbelastung und die Durchführung von Erhebungen (Art. 46);
- h) die Organisation von Aus- und Weiterbildungen (Art. 51 Abs. 2);
- i) die Gewährleistung und Durchsetzung der Herstellung des rechtmässigen Zustandes (Art. 52).

Art. 40

Auslagerung von Vollzugsaufgaben

Die Vollzugsbehörden können öffentlichrechtliche Körperschaften oder Private mit Vollzugsaufgaben betrauen, insbesondere mit der Erstellung von Fachgutachten, Stellungnahmen, sowie mit der Kontrolle und Überwachung.

Art. 41

Aktenzugang und Information der Öffentlichkeit

1) Jede Person hat Anspruch, auf Gesuch hin bei der zuständigen Vollzugsbehörde Zugang zu Informationen zu erhalten, die beim Vollzug dieses Gesetzes, anderer Gesetze oder völkerrechtlicher Vereinbarungen über den Umgang mit Organismen oder mit daraus gewonnenen Erzeugnissen erhoben werden. Kein Anspruch besteht, wenn überwiegende private oder öffentliche Interessen entgegenstehen.

2) Die Vollzugsbehörden können nach Anhören der Betroffenen Auskünfte aus dem Vollzug (Art. 45) sowie Ergebnisse von Erhebungen oder Kontrollen veröffentlichen, sofern dies von allgemeinem Interesse ist. Das Betriebs- und Geschäftsgeheimnis bleiben gewahrt.

Art. 42

Unterrichtung der EFTA-Überwachungsbehörde

Die Regierung unterrichtet die EFTA-Überwachungsbehörde nach Massgabe der Richtlinien 90/219/EWG und 2001/18/EG in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Art. 43

Register

Das Amt für Umweltschutz hält in öffentlich zugänglichen Registern die Standorte fest:

- a) der bewilligten Freisetzungen von Organismen zu Versuchszwecken; und

- b) von Feldern, auf denen gentechnisch veränderte Pflanzen angebaut werden.

Art. 44

Beauftragter für Biosicherheit

1) In Anlagen, in denen mit gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen umgegangen wird, ist ein Beauftragter für Biosicherheit zu bestellen. Dieser ist dem Amt für Umweltschutz bekannt zu geben.

2) Das Amt für Umweltschutz kann einen Nachweis verlangen, aus dem hervorgeht, dass der Beauftragte für Biosicherheit befähigt ist, die ihm gestellten Aufgaben zu erfüllen.

Art. 45

Auskunfts- und Abklärungspflicht

1) Jede Person ist verpflichtet, die für den Vollzug dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Abklärungen durchzuführen, durchführen zu lassen oder zu dulden.

2) Das Amt für Umweltschutz kann anordnen, dass Verzeichnisse mit Angaben über die Art, Menge und Beurteilung von Organismen geführt, aufbewahrt und auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden.

3) Es kann vorschreiben, dass die nach diesem Gesetz bereitzustellenden Daten unter Verwendung amtlicher Formulare oder in elektronischer Form zu übermitteln sind.

Art. 46

Erhebungen über die Umweltbelastung

1) Das Amt für Umweltschutz überwacht den Stand und die Entwicklung der Umweltbelastung.

2) Es führt Erhebungen über den Umgang mit Organismen durch und prüft den Erfolg der Massnahmen dieses Gesetzes.

Art. 47

Zusammenarbeit mit anderen Behörden und öffentlichen Körperschaften

Die Behörden des Landes und der Gemeinden sowie die Körperschaften des öffentlichen Rechts arbeiten mit den Vollzugsbehörden nach diesem Gesetz zusammen. Sie sind verpflichtet, die für die Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Auskünfte zu erteilen und Daten zu übermitteln.

Art. 48

Amtsgeheimnis

Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes oder der dazu erlassenen Verordnungen beauftragten Personen sowie von der Regierung beigezogene Fachleute unterstehen dem Amtsgeheimnis.

Art. 49

Gebühren

1) Für Bewilligungen, Verfügungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen wird eine Gebühr erhoben.

2) Die Gebührenhöhe richtet sich nach der von der Regierung erlassenen Gebührenverordnung.

Art. 50

Internationale Zusammenarbeit

1) Beim Vollzug dieses Gesetzes arbeiten die zuständigen Organe bei Bedarf mit den Behörden und Institutionen der umliegenden Staaten zusammen.

2) Die Regierung kann mit diesen insbesondere Massnahmen mit dem Ziel vereinbaren, den Schutz der Produktion ohne gentechnisch veränderte Organismen zu gewährleisten.

Art. 51

Aus- und Weiterbildung

1) Die Regierung unterstützt die Aus- und Weiterbildung der mit Vollzugsaufgaben nach diesem Gesetz betrauten Personen.

2) Das Amt für Umweltschutz sorgt dafür, dass periodisch Veranstaltungen zur Aus- und Weiterbildung von Personen durchgeführt werden, die Aufgaben nach diesem Gesetz erfüllen.

VI. Verfahren und Rechtsmittel

Art. 52

Herstellung des rechtmässigen Zustandes

1) Werden Verstösse gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder der dazu erlassenen Verordnungen sowie gegen Bewilligungsauflagen der Regierung festgestellt und wird trotz Mahnung und Fristsetzung keine Abhilfe geschaffen, trifft das Amt für Umweltschutz die notwendigen Entscheidungen und Verfügungen. Die Mahnung und Fristsetzung obliegt dem Amt für Umweltschutz.

2) Wird trotz der Entscheidungen und Verfügungen nach Abs. 1 keine Abhilfe geschaffen, hat das Amt für Umweltschutz deren Durchsetzung anstelle und auf Kosten und Gefahr des Verpflichteten anzuordnen.

3) In schwerwiegenden Fällen, die keinen Aufschub dulden, insbesondere bei Verstössen gegen Bewilligungsauflagen für den Umgang mit Organismen, ordnet das Amt für Umweltschutz die notwendigen Sofortmassnahmen an.

Art. 53

Verfahren

Ist in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt, richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

Art. 54

Rechtsmittel

1) Gegen Verfügungen des Amtes für Umweltschutz kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde an die Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten erhoben werden.

2) Gegen Entscheidungen der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten und der Regierung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

3) Die Beschwerde an die Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten oder den Verwaltungsgerichtshof kann sich nur gegen rechtswidriges Vorgehen und Erledigen oder gegen aktenwidrige oder unrichtige Sachverhaltsdarstellungen richten.

4) Einer Beschwerde gegen Sofortmassnahmen nach Art. 52 Abs. 3 kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Art. 55

Beschwerdelegitimation bei Freisetzungsversuchen

1) Gegen Bewilligungen für Freisetzungsversuche mit Organismen steht den Eigentümern der Grundstücke, die in einem vom Versuch betroffenen Naheverhältnis liegen, das Beschwerderecht zu. Die Regierung bestimmt die beschwerdeberechtigten Grundstückseigentümer im Einzelfall nach Massgabe des Versuches.

2) Gegen Bewilligungen für Freisetzungsversuche mit Organismen steht Umweltschutzorganisationen mit Sitz im Inland, die sich seit mindestens fünf

Jahren statutengemäss Umweltschutzziele widmen und von der Regierung als zur Beschwerde berechtigt bezeichnet wurden, das Beschwerderecht zu.

Art. 56

Gemeindebeschwerde

Die Gemeinden sind berechtigt, gegen Verfügungen der Vollzugsbehörden in Anwendung dieses Gesetzes die Rechtsmittel zu ergreifen, sofern sie dadurch berührt werden und ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung haben.

VII. Haftpflicht

Art. 57

Grundsätze

1) Die bewilligungs- oder meldepflichtige Person, die mit Organismen im geschlossenen System umgeht, solche Organismen im Versuch freisetzt oder sie unerlaubt in Verkehr bringt, haftet für Schäden, die bei diesem Umgang entstehen.

2) Für den Schaden, der land- und forstwirtschaftlichen Betrieben oder Konsumenten von Produkten dieser Betriebe durch erlaubt in Verkehr gebrachte Organismen entsteht, haftet ausschliesslich die bewilligungspflichtige Person, wenn die Organismen:

- a) in land- oder forstwirtschaftlichen Produktionsmitteln enthalten sind; oder
- b) aus solchen Produktionsmitteln stammen.

3) Bei der Haftung nach Abs. 2 bleibt der Rückgriff auf Personen, die solche Organismen unsachgemäß behandelt oder sonst wie zur Entstehung oder Verschlimmerung des Schadens beigetragen haben, vorbehalten.

4) Wird ein Schaden durch alle übrigen erlaubt in Verkehr gebrachten gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen verursacht, so haftet die bewilligungspflichtige Person, wenn die Organismen fehlerhaft sind. Sie haftet auch für einen Fehler, der nach dem Stand der Wissenschaft und Technik im Zeitpunkt, in dem der Organismus in Verkehr gebracht wurde, nicht erkannt werden konnte.

5) Gentechnisch veränderte oder pathogene Organismen sind fehlerhaft, wenn sie nicht die Sicherheit bieten, die man unter Berücksichtigung aller Umstände zu erwarten berechtigt ist. Insbesondere sind zu berücksichtigen:

- a) die Art und Weise, wie sie dem Publikum präsentiert werden;
- b) der Gebrauch, mit dem vernünftigerweise gerechnet werden kann;
- c) der Zeitpunkt, in dem sie in Verkehr gebracht wurden.

6) Ein Produkt aus gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen ist nicht allein deshalb fehlerhaft, weil später ein verbessertes Produkt in Verkehr gebracht wurde.

7) Von der Haftpflicht wird befreit, wer beweist, dass der Schaden durch höhere Gewalt oder durch grobes Verschulden des Geschädigten oder eines Dritten verursacht worden ist.

8) Die Bestimmungen des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches finden ergänzend Anwendung.

9) Das Land und die Gemeinden haften ebenfalls nach den Absätzen 1 bis 8 und nach Art. 59.

Art. 58

Ursachenzusammenhang

1) Beim Umgang mit pathogenen Organismen setzt die Haftpflicht nach Art. 57 und 59 voraus, dass der Schaden wegen der Pathogenität der Organismen entstanden ist.

2) Beim Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen setzt die Haftpflicht nach Art. 57 und 59 voraus, dass der Schaden entstanden ist wegen:

- a) der neuen Eigenschaften der Organismen;
- b) der Vermehrung oder Veränderung der Organismen; oder
- c) der Weitergabe des veränderten Erbmaterials der Organismen.

Art. 59

Schädigung der Umwelt

1) Die Person, die für den Umgang mit Organismen haftet, muss auch die Kosten von notwendigen und angemessenen Massnahmen ersetzen, die ergriffen werden, um zerstörte oder beschädigte Bestandteile der Umwelt wieder herzustellen oder sie durch gleichwertige Bestandteile zu ersetzen.

2) Sind die zerstörten oder beschädigten Umweltbestandteile nicht Gegenstand eines dinglichen Rechts oder ergreift der Berechtigte die nach den Umständen gebotenen Massnahmen nicht, so steht der Ersatzanspruch dem Land zu.

Art. 60

Verjährung

1) Die Ersatzansprüche verjähren drei Jahre, nachdem die geschädigte Person Kenntnis vom Schaden und von der haftpflichtigen Person erlangt hat, spätestens aber 30 Jahre, nachdem:

- a) das Ereignis, das den Schaden verursacht hat, im Betrieb oder in der Anlage eingetreten ist oder ein Ende gefunden hat; oder
- b) die Organismen in Verkehr gebracht worden sind.

2) Das Rückgriffsrecht verjährt ebenfalls nach Abs. 1. Die dreijährige Frist beginnt zu laufen, sobald die Ersatzleistung vollständig erbracht und die mithaftpflichtige Person bekannt ist.

Art. 61

Beweiserleichterung

1) Der Beweis des Ursachenzusammenhangs (Art. 58) obliegt der Person, die Schadenersatz beansprucht.

2) Kann dieser Beweis nicht mit Sicherheit erbracht werden oder kann der Person, der er obliegt, die Beweisführung nicht zugemutet werden, so kann sich das Gericht mit der überwiegenden Wahrscheinlichkeit begnügen.

3) Das Gericht kann den Sachverhalt ausserdem von Amtes wegen feststellen lassen.

Art. 62

Sicherstellung

1) Die bewilligungs- oder meldepflichtigen Personen, die mit gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen umgehen, haben ihre Haftpflicht durch hinreichende finanzielle Mittel zur Feststellung, Verhinderung oder Behebung von Gefährdungen und Beeinträchtigungen zu versichern oder in anderer Form sicherzustellen.

2) Die Regierung kann den Umfang und die Dauer der Sicherstellung gemäss Abs. 1 mit Verordnung bestimmen.

3) Diejenige Person, welche die Haftpflicht sicherstellt, ist verpflichtet, der Vollzugsbehörde das Bestehen, Aussetzen und Aufhören der Sicherstellung zu melden.

4) Die Sicherstellung darf erst 60 Tage nach Eingang der Meldung aussetzen oder aufhören.

VIII. Strafbestimmungen

Art. 63

Vergehen

1) Vom Landgericht wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit einer Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft, wer vorsätzlich:

- a) mit Organismen so umgeht, dass die Grundsätze von Art. 7 bis 10, Art. 29 und Art. 33 verletzt werden;

- b) die erforderlichen Einschliessungsmassnahmen beim Umgang mit gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen unterlässt oder verletzt (Art. 12 Abs. 1 und Art. 30 Abs. 1);
- c) gegen Anmelde- oder Bewilligungspflichten verstösst (Art. 13 Abs. 1, Art. 16, 18, 21, 27, 30 Abs. 2, Art. 31 Abs. 1, Art. 35 Abs. 1) oder in geschlossenen Systemen ohne Meldung oder Bewilligung tätig ist (Art. 12 und 30);
- d) Organismen für die Verwendung in der Umwelt ohne Zulassung in Verkehr bringt (Art. 22, 32 und 36);
- e) Organismen, von denen er weiss oder wissen muss, dass bei bestimmten Verwendungen die Grundsätze von Art. 7 bis 10 und Art. 29 und 33 verletzt werden, in Verkehr bringt;
- f) Vorschriften über die Kennzeichnung verletzt (Art. 24);
- g) Organismen in Verkehr bringt, ohne den Abnehmer entsprechend zu informieren und anzuweisen (Art. 25 Abs. 1, Art. 32 und Art. 36);
- h) Bestimmungen über die Trennung des Warenflusses und über Vorkehrungen zur Vermeidung von Verunreinigungen verletzt (Art. 26 und 28);
- i) gentechnisch veränderte Pflanzen ohne Meldung anbaut (Art. 27 Abs. 2);
- k) mit invasiven gebietsfremden Tieren und Pflanzen direkt in der Umwelt umgeht (Art. 34 Abs. 1) oder mit invasiven gebietsfremden Organismen belasteten Bodenaushub ausserhalb des Entnahmeortes verwertet (Art. 34 Abs. 3)
- l) besondere Vorschriften über den Umgang mit Organismen verletzt (Art. 38).

2) Wer durch Widerhandlungen gemäss Abs. 1 Menschen, Tiere, Pflanzen oder die Umwelt in schwerer Weise schädigt oder eine grössere Anzahl von Menschen in ihrer Gesundheit oder die Umwelt in schwerer Weise gefährdet, wird vom Landgericht wegen Vergehens mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

3) Bei fahrlässiger Begehung wird die Strafobergrenze auf die Hälfte herabgesetzt.

Art. 64

Übertretungen

1) Von der Regierung wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 30 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich:

- a) der Selbstkontrolle nicht nachkommt (Art. 13 Abs. 2, Art. 30 Abs. 4);
- b) mit gentechnisch veränderten Organismen entgegen den Anweisungen umgeht (Art. 25 Abs. 2);
- c) gentechnisch veränderte Organismen an land- oder forstwirtschaftliche Betriebe ohne die schriftliche Zustimmung der Betriebsinhaber abgibt (Art. 25 Abs. 3);
- d) keinen oder keinen befähigten Beauftragten für Biosicherheit bestellt (Art. 44).
- e) seinen Auskunft- oder Abklärungspflichten nicht nachkommt (Art. 45);
- f) trotz erfolgter Mahnung und Fristsetzung den rechtmässigen Zustand nicht herstellt (Art. 52 Abs. 1);
- g) Vorschriften über die Sicherstellung der Haftpflicht verletzt (Art. 62);
- h) in anderer Weise den Bestimmungen dieses Gesetzes oder der zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt.

2) Bei fahrlässiger Begehung wird die Strafobergrenze auf die Hälfte herabgesetzt.

Art. 65

Verantwortlichkeit

Werden Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder einer Einzelfirma begangen, finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person, der Gesellschaft oder der Einzelfirma für die Geldstrafen, Bussen und Kosten.

Art. 66

Einziehung

1) Ist eine Widerhandlung begangen worden, können eingezogen werden:

- a) Gegenstände, auf die sich die Widerhandlung bezieht;
- b) Gegenstände, die zu ihrer Begehung verwendet oder bestimmt worden sind.

2) § 26 des Strafgesetzbuches findet Anwendung.

3) Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 353 bis 357 der Strafprozessordnung.

Art. 67

Abschöpfung der Bereicherung

1) Unrechtmässig erlangte Vermögensvorteile aus Widerhandlungen gemäss Art. 63 können vom Landgericht abgeschöpft werden. Die Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches finden Anwendung.

2) Unrechtmässig erlangte Vermögensvorteile aus Widerhandlungen gemäss Art. 64 können von der Regierung für verfallen erklärt werden.

3) Das gerichtliche Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 353 bis 357 der Strafprozessordnung, das Verwaltungsstrafverfahren nach den Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVG).

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 68

Durchführungsverordnungen

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen, insbesondere über:

- a) die Produktion und den Absatz gentechnisch veränderter landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder Produktionsmittel und Nutztiere (Art. 11 Abs. 2);
- b) die Zucht, die Einfuhr oder das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Nutztiere (Art. 11 Abs. 3);
- c) die Einschliessungsmassnahmen, die Anmeldung, die Bewilligung, die Selbstkontrolle und die Anhörung der Öffentlichkeit bei Tätigkeiten mit

- gentechnisch veränderten Organismen in geschlossenen Systemen (Art. 12 Abs. 2, Art. 13 Abs. 2 und 3, Art. 14 Abs. 2);
- d) die Ausführungsvorschriften zur Information der Öffentlichkeit über Freisetzungsversuche mit gentechnisch veränderten Organismen (Art. 20 Abs. 3);
 - e) die Kennzeichnung, Trennung des Warenflusses, die Meldepflicht und die Koexistenzmassnahmen beim Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen (Art. 24 und Art. 26 bis 28);
 - f) die Einschliessungsmassnahmen, die Melde- und Bewilligungspflicht und die Selbstkontrolle bei Tätigkeiten mit pathogenen Organismen in geschlossenen Systemen (Art. 30);
 - g) die Anforderungen an Freisetzungsversuche mit pathogenen Organismen (Art. 31);
 - h) die Bestimmung gebietsfremder, invasiver Organismen, mit denen in der Umwelt nicht direkt umgegangen werden darf (Art. 34);
 - i) die Anforderungen an Freisetzungsversuche mit gebietsfremden Organismen (Art. 35);
 - k) weitere Vorschriften über den Umgang mit Organismen (Art. 38);
 - l) die Einhebung und die Höhe von Gebühren (Art. 49);
 - m) die Sicherstellung der Haftpflicht (Art. 62).

Art. 69

Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a) Gesetz vom 17. Dezember 1999 über den Umgang mit gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen, LGBl. 1999 Nr. 42;
- b) Gesetz vom 25. Oktober 2000 betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Umgang mit gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen, LGBl. 2000 Nr. 266.

Art. 70

Übergangsbestimmungen

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängigen Verwaltungsverfahren sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu behandeln.

Art. 71

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

EWR-Rechtsvorschriften

Dieses Gesetz dient gemäss Art. 1 Abs. 3 der Umsetzung der folgenden EWR-Rechtsvorschriften:

- a) Richtlinie 90/219/EWG des Rates vom 23. April 1990 über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen (EWR-Rechtssammlung: Anh. XX - 24.01);
- b) Richtlinie 94/51/EG Der Kommission vom 7. November 1994 zur ersten Anpassung der Richtlinie 90/219/EWG über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen an den technischen Fortschritt (EWR-Rechtssammlung: Anh. XX - 24.02);
- c) Richtlinie 98/81/EG des Rates vom 26. Oktober 1998 zur Änderung der Richtlinie 90/219/EWG über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen (EWR-Rechtssammlung: Anh. XX - 24.03);
- d) Entscheidung des Rates vom 8. März 2001 zur Ergänzung der Richtlinie 90/219/EWG hinsichtlich der Kriterien für die Feststellung, ob Typen genetisch veränderter Mikroorganismen sicher für die menschliche Gesundheit und die Umwelt sind (EWR-Rechtssammlung: Anh. XX -24.04);
- e) Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates (EWR-Rechtssammlung: Anh. XX -25d.01).

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Beschwerdekommmissionsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Beschwerdekommmissionsgesetz vom 25. Oktober 2000, LGBl. 2000 Nr. 248, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 4 Abs. 1 Bst k

1) Die Beschwerdekommision ist zuständig für Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen im Bereich:

k) Umweltschutz:

4. des Amtes für Umweltschutz aufgrund des Organismengesetzes sowie der darauf gestützten Verordnungen.

II.

Hängige Fälle

Die Beschwerdekommision ist zuständig für Fälle, in denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch keine rechtsmittelfähige Verfügung oder Entscheidung des Amtes für Umweltschutz ergangen ist.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Organismengesetz vom ... in Kraft.